

II-3043 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

PRÄSIDIUM

Z. 6670-Pr.2/1973

A-1015

Himmelfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

1973 12 07

1449/A.B.zu 1470/J.Präs. am 10. Dez. 1973

An den

Herrn Präsidenten des  
NationalratesParlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Hietl und Genossen vom 23. Oktober 1973, Nr. 1470/J, betreffend Freibetrag für Alkoholabgabe, beehre ich mich mitzuteilen:

Bei Bewertung des Eigenverbrauches von Wein für Zwecke der Alkoholabgabe werden die von den Finanzlandesdirektionen nach Anhörung der Landwirtschaftskammern für Zwecke der Eigenverbrauchbesteuerung festgesetzten Werte angewendet werden. Die Erhöhung dieser ohnehin lange Zeit unverändert gebliebenen Werte für die Jahre 1972 und 1973 erfolgte auf Grund von Erfahrungsberichten der Finanzämter in Anpassung an die gestiegenen Weinpreise. Die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung nach einer entsprechenden Erhöhung der im § 3 Z.3 des Alkoholabgabegesetzes 1973 für den Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehenen Betragsgrenzen erscheint daher nicht ungerechtfertigt, doch muß vorerst geprüft werden, in welcher Höhe sich eine Anhebung der in Rede stehenden Betragsgrenzen bewegen könnte. Ich habe veranlaßt, dieses Begehren in Vormerkung zu nehmen und bin grundsätzlich bereit, zu gegebener Zeit eine Erhöhung der derzeit für die Befreiung des Eigenverbrauches bei der Alkoholabgabe maßgebenden Betragsgrenzen herbeizuführen.

Der Bundesminister:

